



Am Kupfergraben 6A
10117 Berlin

Rechtsanwalt Michael Gnatzy Am Kupfergraben 6A 10117 Berlin
Einwurf-Einschreiben

Telefon (030) 847 12 36 10
Telefax (030) 847 12 36 11

Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V.
Frau Dr. Susanne Heun
c/o Institut für Ur- und Frühgeschichte Universität zu Köln
Weyental 125
50923 Köln

m.gnatzy@ra-gnatzy.de
www.ra-gnatzy.de

Berlin, 13.08.2009
07/09GN01 Gn
D1/1207

Verband der Deutschen Münzenhändler e.V.

./. **Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte**
Gesellschaft für Naturwissenschaftliche Archäologie und Archäometrie
West- und Süddeutscher Verband für Altertumsforschung

Sehr geehrte Frau Dr. Heun,
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeige ich Ihnen gegenüber durch beglaubigte Vollmachtenkopie die Vertretung der rechtlichen Interessen des Verbandes der Deutschen Münzhändler e.V., Präsident Stefan Sonntag, Charlottenstraße 4, 70182 Stuttgart an.

Mir liegt Ihr zusammen mit den im Betreff auch genannten Institutionen verfasstes Schreiben vom 06.02.2009 an die Numismatische Kommission der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vor.

Sie stellen hier unzutreffende Behauptungen auf und kommen zum Teil zu völlig haltlosen und im Übrigen rechtswidrigen Schlussfolgerungen.

Schreiben vom 06.02.2009 an die Numismatische Kommission der Länder

Ihre Ausführungen, *“ in der Regel stammen antike Münzen ... ohne Provenienznachweis aus illegalen Handlungen“* sowie *„Münze(n) ohne Herkunftsnachweis konnte(n) nur unter Rechtsverstoß auf den Markt kommen“* verstoßen gegen elementare Grundsätze unserer Rechtsordnung, zumal Sie hier versuchen, Dritte Personen zu kriminalisieren. Im Übrigen verkennen Sie in eklatanter Weise den Umfang hier im Land befindlicher Münzen aus allen und zu allen Zeiten.

Ihre Darbietungen werden auch dadurch weder richtiger noch besser, wenn sie im Weiteren die Geschichte der vom Himmel fallenden Sternentaler aus der Welt der Märchen bemühen. In Deutschland befinden sich seit hunderten von Jahren Münzen in nicht zu beanstandender Weise in öffentlicher und privater Hand.

In unserem Kulturkreis hat sich vor mehr als 500 Jahren eine bis heute fortwährende Tradition der Beschäftigung mit Münzen und Medaillen durch Wissenschaftler und Laien entwickelt. Neben den bemerkenswerten Beständen in den insbesondere numismatisch ausgerichteten Museen befinden sich in privater Hand sowie zeitweise auch im Handel Tausende, wenn nicht sogar Millionen zählende Exponate von der Antike bis zur Neuzeit. Dank privater Initiative, in erheblichem Umfang durch den Münzenhandel gefördert, sind im Laufe der Zeit wichtige Impulse für die wissenschaftliche Beschäftigung sowie für öffentliche Sammlungen gesetzt worden.

Der deutsche Gesetzgeber hat das grundsätzlich schützenswerte Anliegen der Archäologie, so u.a. den Schutz vor Raubgräberei, durch eine umfangreiche Gesetzesinitiative - Schatzregale der Länder der Bundesrepublik Deutschland - Rechnung getragen. Damit ist jedoch der Besitz der vor Einführung dieser Gesetze in Deutschland gefundenen Münzen mitnichten rechtswidrig geworden und noch viel weniger zur „Freibeute“ Ihrer Institution erklärt worden.

Unsere Rechtsordnung verbietet grundsätzlich weder den Besitz, Erwerb und Handel mit Münzen und Medaillen von der Antike bis heute noch knüpft sie an den Besitz Bedingungen, z.B. in Form des von Ihnen irrigerweise propagierten „Provenienznachweises“.

Ehrenkodex vom 21.05.2009 – Ethische Grundsätze für archäologische Fächer“

Ich gehe davon aus, dass Ihnen der von Prof. Dr. Wiczorek verfasste Ehrenkodex vom 21.05.2009 vorliegt.

Hier werden auf Seite 6 alle in Museen tätigen Archäologen aufgefordert, *in Ländern ohne Schatzregal auch Funde mit nur teilweise geklärten Eigentumsverhältnissen dauerhaft in Verwahrung zu nehmen, um ein Abhandenkommen zu verhindern.*

Diese Empfehlung ist mit strafprozessualen Grundsätzen nicht vereinbar.

Unabhängig von der Beantwortung der Frage, ob bei einem Schatzfund in einem Gebiet ohne landesrechtliches Schatzregal der dort tätige Archäologe unter Umständen als Finder Miteigentum nach den Vorschriften des BGB erwerben kann, sind weder Privatpersonen, also auch Museumsmitarbeiter, noch Institutionen **grundsätzlich** berechtigt, Sicherstellungen zur Verhinderung von Straftaten vorzunehmen, da ihnen keine hoheitlichen Befugnisse zukommen. Dieses Recht steht **ausschließlich** Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft) zu.

Resümee

Die meisten in Deutschland gesammelten Münzen stammen aus einer Zeit lange vor Einführung der Schatzregale der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Herkunftsnachweise sind weder gefordert noch rückwirkend, von Ausnahmen abgesehen, möglich.

Sollten ausnahmsweise Münzen unter Verstoß der Schatzregale der Länder der Bundesrepublik Deutschland aus aktuellen Raubgrabungen stammen oder unter Verletzung der Kulturgüterschutzbestimmungen nach Deutschland gelangt sein, obliegt die Verfolgung der betreffenden Person den Organen der Strafverfolgungsbehörden unter Beachtung rechtsstaatlicher und insbesondere strafprozessualer Grundsätze.

Eine pauschale Vorverurteilung eines Verkäufers alter Münzen ist daher schlicht haltlos.

Meine Mandantschaft hat ein großes Interesse an einem ordnungsgemäßen Handel mit Münzen, Medaillen, Geldscheinen etc. unter Beachtung geltender Rechtsnormen. Ich verweise auf die in Kopie angefügte gemeinsame Erklärung der Numismatischen Kommission der Bundesrepublik Deutschland, die für Numismatik zuständige Institution der Länder, der Deutschen Numismatischen Gesellschaft für Medaillenkunst e.V., der Deutschen Numismatischen Gesellschaft e.V., der Gesellschaft für Internationale Geldgeschichte und meiner Mandantschaft im Numismatischen Nachrichtenblatt vom Februar 2009.

Ich fordere Sie daher im Namen und Auftrag des Verbandes der Deutschen Münzhändler e.V. auf, vorgenannte Äußerungen zurückzunehmen und sehe Ihrer Antwort bis zum 31.08.2009 entgegen.

Nach Fristablauf behält sich meine Mandantschaft gerichtliche Schritt Ihnen gegenüber vor.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Gnatzy
Rechtsanwalt

Anlagen

Vollmacht

Ehrenkodex vom 21.05.2007 – Ethische Grundsätze für archäologische Fächer

Gemeinsame Erklärung vom Februar 2009 u.a. des Verbandes der Deutschen Münzhändler e.V.

Herrn Rechtsanwalt Michael Gnatzy

Am Kupfergraben 6 A, 10117 Berlin

Telefon: (030) 847 123 610

Telefax: (030) 847 123 611

wird hiermit

VOLLMACHT

in der Angelegenheit

Verband der Deutschen Münzhändler e.V., Stefan Sonntag, Charlottenstr. 4, 70182 Stuttgart:

./.

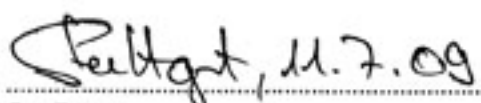
Deutsche Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte e.V., Hofgut Eich, 63589 Linsengericht, vertr. d. Geschäftsführer Dirk Schimmelpfennig, Institut für Ur- und Frühgeschichte Universität zu Köln, Weyertal 125, 50923 Köln, sowie vertr. durch den 1. Vorstandsvorsitzenden Thies Evers und durch die stellvertr. Vorstandsvorsitzende Birthe Haak,

erteilt, und zwar insbesondere


1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen,
2. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a II StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) im Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf alle Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs- und Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und darüber zu verfügen sowie Akteneinsicht zu nehmen. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Zustellungen werden ausschließlich an den Bevollmächtigten erbeten.


.....

Ort, Datum

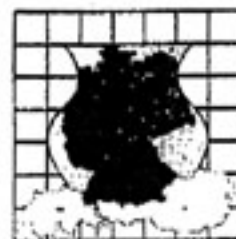

.....

Unterschrift/Stempel


Bevollmächtigter
Rechtsanwalt
Seite 1 von 1

WEST- UND SÜDDEUTSCHER VERBAND
FÜR ALTERTUMSFORSCHUNG e.V.

DER VORSITZENDE



Reiss-Engelhorn-Museen, Zeughaus C5, 68159 Mannheim

Tel. 0621/293 2123
Fax 0621/293 3099
45.wsva@mannheim.de

Ehrenkodex

„Ethische Grundsätze für archäologische Fächer“

Stand: 21. 05. 2007

Einleitung

Das Berufsfeld des/r vor- und frühgeschichtlichen, provinzialrömischen und Mittelalter-Archäologen/in hat in den letzten Jahren einen tiefgründigen Wandel erfahren. Neben die klassischen Berufszweige in Bodenkmalpflege, Museen, Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen sind Arbeitsplätze z.B. in Grabungs- oder Ausstellungsfirmen getreten, die in einigen Bundesländern inzwischen fast das größte Beschäftigungsfeld bieten. Die Ausbildung zum Grabungstechniker/in und Restaurator/in hat sich von der Lehre zur Fachhochschul- und Akademie- bzw. Universitätsausbildung verlagert. Gleichzeitig ist in der Öffentlichkeit in den letzten Jahren das Interesse an der Archäologie beträchtlich gestiegen, wie einschlägige Zeitungsartikel, Filme oder Internetforen zeigen. Deshalb geht es bei der Vermittlung archäologischer Sachverhalte und Ergebnisse nicht mehr nur um wissenschaftliche Diskurse, sondern auch um die Darstellung im Bildungs- und Freizeitbereich. Zusätzlich tragen die Ergebnisse der Forschungen in der Archäologie zur Förderung kultureller Identität bei. Die Finanzmittel aus Steuergeldern, seien es ständige Etatposten oder Drittmittel, wie z.B. von der DFG, sind zurückgegangen oder unterliegen einer schärferen Kontrolle. Stattdessen bilden

Gemeinsame Erklärung von

Deutsche Gesellschaft für Medaillenkunst (DGMk) e.V.

Deutsche Numismatische Gesellschaft (DNG) e.V.

Gesellschaft für Internationale Geldgeschichte (GIG) e.V.

Numismatische Kommission der Länder der Bundesrepublik e.V.

Verband der Deutschen Münzenhändler (VDDM) e.V.

Sammeln von Münzen fördert Bildung und Kultur

Das Sammeln von Münzen blickt auf eine lange Geschichte zurück. Schon der bekannte italienische Dichter Francesco Petrarca (1304–1374) ließ sich von toskanischen Bauern immer wieder römische Münzen vorlegen, die diese bei der Feldarbeit entdeckten, und erklärte sie ihnen.

In Deutschland hat sich bereits vor über 500 Jahren eine bis heute ungebrochene Tradition der Beschäftigung mit Münzen und Medaillen entwickelt, die nicht nur von ausgewiesenen Wissenschaftlern, sondern vor allem auch von Laien getragen wurde und wird. So hat es z. B. Philipp Melanchthon als ein „wunderbares Vergnügen“ empfunden, „eine so verzeufelte Angelegenheit zu erforschen“. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts konnte Hubert Goltz neben 380 italienischen und 200 französischen bereits von 175 deutschen Münzsammlungen berichten. Das Sammeln von Münzen ist eine in ganz Europa über lange Zeit tradierte und schätzenswerte Tätigkeit. Sie dokumentiert und fördert ein allgemeines Interesse an kulturhistorischen Hinterlassenschaften, das auch eine Voraussetzung jeglicher staatlich finanzierter Bodendenkmalpflege ist.

Aus privaten Sammlungen sind in ganz Europa eine Vielzahl von numismatischen Museen erwachsen, privates Engagement hat für die wissenschaftliche Numismatik immer wieder entscheidende Impulse und damit auch neue Erkenntnisse für die verschiedensten historischen Wissenschaften erbracht.

Mit Sorge erfüllt uns eine in jüngster Zeit einsetzende und sich ausbreitende Entwicklung, bei der das Sammeln von Münzen, vor allem von antiken und mittelalterlichen, als kriminelle Tat hingestellt wird – unter dem nicht zu rechtfertigenden Vorwurf, sie seien Ergebnis und Ursache illegaler Ausräumung archäologischer Stätten in aller Welt. Haus-

durchsuchungen werden von der Kriminalpolizei durchgeführt, Sammlungen beschlagnahmt, Anzeigen wegen Hehlerei erstattet. Es wird von einem verminderten strafrechtlichen Bewusstsein bei Münzsammlern gesprochen. Zu den Münzsammlern gehören nicht nur Privatpersonen, sondern auch eine Vielzahl von der öffentlichen Hand getragener Museen.

Wir können und wollen nicht zulassen, dass der Münzenhandel und die Sammlerschaft kriminalisiert werden und geben deshalb folgende Erklärung ab:

1. Das Sammeln antiker, mittelalterlicher und neuzeitlicher Münzen und Medaillen sowie von Papiergeld ist nicht strafwürdig. Ein Herkunftsnachweis für die einzelne Münze ist nicht vorgeschrieben. Dennoch fordern wir unsere Sammler auf, mehr als bisher die Herkunft ihrer Münzen zu dokumentieren, auch wenn sie diese bei Sammlerbörsen oder an anderer Stelle erworben haben bzw. erwerben.

2. Wir unterstützen den Schutz archäologisch bzw. historisch wertvoller Münzfunde, da sie einen mehrfachen Quellenwert besitzen, auch unabhängig von der finanziellen Bewertung der einzelnen Münze durch den Markt.

3. Wir missbilligen jeglichen Raub von schätzenswertem Kulturgut, verlangen dagegen, dass Sammler, die in gutem Glauben bei einer Internetplattform oder an anderer Stelle Münzen, Medaillen oder Geldscheine ohne den Vorsatz, sich geschütztes Kulturgut aneignen zu wollen, erworben haben, nicht wegen Hehlerei angezeigt werden. Eine totale Beschlagnahme ihrer Sammlungen muss unterbleiben. Wir missbilligen das Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft, bei dem Hausdurchsuchungen durchgeführt und Münzsammlungen pauschal beschlagnahmt werden.

4. Schätzungen von beschlagnahmten Münzen sollten von Fachleuten vorgenommen werden, damit grobe Fehleinschätzungen, die zulasten des Sammlers gehen, unterbleiben. Hierfür müssen vereidigte Sachverständige hinzugezogen werden. Wir fordern die Staatsanwaltschaft auf, unverdächtige Münzen unverzüglich an die Sammler zurückzugeben.

Wer Münzen, Medaillen oder Geldscheine sammelt, schadet unserer Kultur nicht, im Gegenteil: diese Tätigkeit schützt und fördert Bildung und Kultur in gleicher Weise. Denn Sammeln heißt bewahren und erforschen.



Deutsche Gesellschaft für
Medaillenkunst e. V.
Ulf Dräger
Vorsitzender



Deutsche Numismatische
Gesellschaft e. V.
Dr. Helmut Schubert
Präsident



Gesellschaft für
Internationale
Geldgeschichte e. V.
Christian Stoeß M.A.
Präsident



Numismatische Kommissi-
on der Länder der
Bundesrepublik
Deutschland
Dr. Reiner Cunz
I. Vorsitzender



Verband der Deutschen
Münzenhändler e. V.
Stefan Sonntag,
Präsident